Hauptsatzung der Energiestadt Lichtenau vom 07.05.2021

<u>Inhaltsübersicht</u>

Präambel

§ 1	Entstehung der Stadt
§ 2	Name, Stadtgebiet
§ 3	Wappen, Banner, Flagge, Siegel
§ 4	Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
§ 5	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 6	Unterrichtung der Einwohner/innen
§ 7	Anregungen und Beschwerden
§ 8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	Aufgaben des Rates
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12	Bürgermeister/in und Stellvertreter/in
§ 13	Ausländerbeirat
§ 14	Ausschüsse
§ 15	Haupt- und Finanzausschuss
§ 16	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Digitalisierung
§ 17	Weitere Aufgaben der Ausschüsse
§ 18	Wahl der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin
§ 19	Aufgaben der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin
§ 20	Aufwandsentschädigung
§ 21	Verdienstausfallersatz
§ 22	Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
§ 23	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 24	Öffentliche Bekanntmachungen
\$ 25	Inkrafttroton

Präambel

Der Rat der Stadt Lichtenau hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff./SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in seiner Sitzung am 06.05.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Entstehung der Stadt

Die Stadt Lichtenau ist zum 01. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05. November 1974 (GV NRW S. 1224) aus den Gemeinden Asseln, Atteln, Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Hakenberg, Henglarn, Herbram, Holtheim, Husen, Iggenhausen, Kleinenberg und Lichtenau gebildet.

Die Stadt Lichtenau führt mit Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2021 die Zusatzbezeichnung "Energiestadt"

§ 2 Name, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Energiestadt Lichtenau".
- (2) Die Energiestadt Lichtenau liegt im Kreis Paderborn. Das Stadtgebiet umfasst 192,02 qkm. Es ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 3 Wappen, Banner, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Lichtenau ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 19. Juli 1976 (Az.: 31.30.02-07-) das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.



Beschreibung des Wappens:

In Blau über einem kleeblattförmigen Torbogen, darin eine silberne (weiße) heraldische Lilie, ein breiter silberner (weißer) Turm mit rotem Spitzdach und silbernen (weißen) rotgedeckten Ecktürmchen; beiderseits eine ansteigende silberne (weiße) Zinnmauer, überragt von je einem silbernen (weißen niedrigeren Zinnenturm. Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der nebenstehenden Ablichtung.

Die Verwendung zu anderen als öffentlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Rates.

(2) Der Stadt Lichtenau ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 19. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Von Blau und Weiß im Verhältnis

1:3:1 längsgestreift mit dem Wappenschild

der Stadt oberhalb der Mitte.

Beschreibung der Flagge:

Von Blau und Weiß im Verhältnis

1:3:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

- (3) Aus kulturhistorischen Gründen können die Wappen der im Gebiet der Energiestadt Lichtenau gelegenen ehemals selbständigen Gemeinden sowie der Ämter Atteln und Lichtenau gezeigt werden.
- (4) Die Energiestadt Lichtenau führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Lichtenau – Kreis Paderborn" oder "Energiestadt Lichtenau – Kreis Paderborn".

§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Asseln Grundsteinheim Holtheim
Atteln Hakenberg Husen
Blankenrode Henglarn Iggenhausen
Dalheim Herbram Kleinenberg
Ebbinghausen Herbram-Wald Lichtenau

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als <u>Anlage 1</u> beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wählt der Rat einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Für den Vertretungsfall bestellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Vertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Energiestadt Lichtenau mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes. Die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. an Besprechungen der Fachbereichsleiter/innen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsbzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Energiestadt Lichtenau zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Energiestadt Lichtenau handelt, die die strukturelle Entwicklung der Energiestadt Lichtenau unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen aelten entsprechend. Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Energiestadt Lichtenau fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Energiestadt Lichtenau fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - 1. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - 2. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Energiestadt Lichtenau".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: "Ratsherr bzw. Ratsfrau".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit diese nicht kraft Gesetzes, aufgrund dieser Hauptsatzung oder durch Einzelfallbeschlüsse des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen sind.

Das Rückholrecht der durch diese Hauptsatzung delegierten Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Energiestadt Lichtenau mit den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Energiestadt Lichtenau bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Energiestadt Lichtenau vorgeschriebenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/e/ihr/e allgemeiner Vertreter/ allgemeine Vertreterin.

§ 12 Bürgermeister/in und Stellvertreter/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann bei besonderen Anlässen die Amtskette tragen.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte 2 Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/innen in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge vertreten.

Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung:

"1. bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in".

§ 13 Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird nicht gebildet.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Über die Erteilung der Zustimmung oder die Verweigerung zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW entscheidet der Rat.

§ 15 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
- 1. Stundungen von Forderungen der Energiestadt Lichtenau, soweit nicht nach § 22 dieser Hauptsatzung die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.
- 2. Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 € im Einzelfall, sofern nach dieser Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit gegeben und haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.
- 3. Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 16 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Digitalisierung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Digitalisierung ist befugt, in folgenden Angelegenheiten selbständig zu entscheiden:
 - 1. Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Energiestadt Lichtenau gemäß § 36 Baugesetzbuch.
 - 2. Vergabe von Aufträgen für Hoch-, Tief- und Unterhaltungsbaumaßnahmen sowie für technische Einrichtungen und Anlagen einschließlich der erforderlichen Ingenieurleistungen im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme über 100.000,00 € im Einzelfall,
 - 3. Zustimmung zu Planungen von im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen bis zu voraussichtlichen Baukosten von 250.000,00 €.
- (2) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Digitalisierung übertragen.

§ 17 Weitere Aufgaben der Ausschüsse

Im übrigen sind die Ausschüsse neben den ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben lediglich für die Vorbereitung und Beratung der anderen Entscheidungsträgern vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Im übrigen ergibt sich der inhaltliche Zuständigkeitsbereich aus der Namensgebung des jeweiligen Ausschusses.

§ 18 Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit für die in § 4 dieser Hauptsatzung genannten Ortschaften unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses je einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine Stellvertreter/in sollen nicht zu Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen gewählt werden.

§ 19 Aufgaben des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

(1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Bürgerversammlungen für

Angelegenheiten der einzelnen Ortschaften sollen durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen werden. Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Die Stellvertretung durch den stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin in Angelegenheiten der gesamten Energiestadt Lichtenau bleibt unberührt.

§ 20 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Gremien hinaus werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende bei mindestens 8 Mitaliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender/eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § den 45 GO zustehen. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(6) Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der EntschVO.

Als Grundlage für die Zuordnung in die Größenklassen gelten die Einwohnerzahlen für die einzelnen Ortsteile (Hauptwohnsitz) des Bürgerbüros Lichtenau mit dem Stand vom Beginn einer neuen Wahlperiode für den Rat der Energiestadt Lichtenau. Die Zuordnung bleibt für die gesamte Wahlperiode unverändert.

Zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher/innen eine Dienstzimmerentschädigung. Diese beträgt monatlich für die Ortschaften

a) Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Hakenberg, Herbram-Wald und Iggenhausen

10,00 Euro

b) Asseln, Grundsteinheim, Henglarn, Herbram, Holtheim, und Husen

15,00 Euro

c) Atteln, Kleinenberg und Lichtenau

20,00 Euro

- (7) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigt. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Vorgaben des § 6 der EntschVO.
- (8) Fahrkosten werden den Ratsmitgliedern und dem Ortsvorsteher/den Ortsvorsteherinnen nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

§ 21 Verdienstausfallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher/innen erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage der Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz:
- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren ist,
- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
- Haushalt mit mindestens drei Personen.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Absätzen 3, 4 oder 5 geleistet werden.

(7) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

§ 22 Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Unbeschadet der ihm/ihr durch das Gesetz, durch diese Satzung oder durch Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnis wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt, in folgenden Angelegenheiten selbständig zu entscheiden:
 - 1. Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 30 Abs. 2 GO) bei Personen, die nicht vom Rat zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
 - 2. Stundung von Geldforderungen der Energiestadt Lichtenau bis 10.000,00 € und bis zur Höhe von 20.000,00 €, wenn die Stundung nicht über 12 Monate hinausgeht,
 - 3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und städtischer Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 - 4. Widerspruchsentscheidungen nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung,
 - 5. Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
 - 6. Führung von Rechtstreitigkeiten,
 - 7. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 5.000,00 €,
 - 8. Vergabe von Aufträgen bis zu 100.000,00 € im Einzelfall, sofern haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.

Über die erteilten Aufträge mit einem Betrag von 50.000,00 € bis 100.000,00 € hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat der Energiestadt Lichtenau nach Ende eines jeden Quartals in der dann folgenden Ratssitzung schriftlich zu informieren.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen sind.

Soweit die Angelegenheiten in Geld bewertet werden, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 10.000,00 € im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind unabhängig von einer Wertgrenze auch Veräußerungen von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der vom Rat einheitlich festgesetzten Verkaufsbedingungen. Eine Übersicht über die veräußerten Grundstücke ist dem Rat vierteljährlich vorzulegen.

§ 23 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird dem Hauptausschuss übertragen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Energiestadt Lichtenau, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau" vollzogen.
- (2) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen sowie sonstige Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, sollen nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Energiestadt Lichtenau veröffentlicht werden. In jeder Ortschaft der Energiestadt Lichtenau muss mindestens ein Aushangkasten vorhanden sein.
- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Haupteingang der Stadtverwaltung in der Energiestadt Lichtenau vollzogen.

Die Aushangfrist beträgt mindestens 5 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 2 Tage. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch den Aushang im Bekanntmachungskasten vor der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

lst der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 25 [1] Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 04.04.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.08.2017 außer Kraft.

[1] Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung der Energiestadt Lichtenau. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen zu dieser Satzung.

Ute Dülfer Bürgermeisterin

Rita Junker Schriftführekin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 06.05.2021 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 06.05.2021 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Hauptsatzung der Energiestadt Lichtenau vom 07.05.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 07.05.2021

Dülfer

Bürgermeisterin